

Jugendamt Stadt Kassel

# Förderrichtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen im Bereich der politischen Kinder- und Jugendbildung

## Inhalt

1	Präambel .....	6
2	Zuwendungszweck.....	7
3	Gegenstand der Förderung .....	7
4	Antragsberechtigte .....	8
5	Ausschlusskriterien .....	9
6	Vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	10
7	Umfang und Höhe der Förderung .....	10
8	Antragstellung.....	11
9	Antragsprüfung und Genehmigungsverfahren .....	12
10	Auszahlung der Zuwendung.....	12
11	Zweckbindung.....	13
12	Mitteilungspflichten.....	13
13	Verwendungsnachweis und Prüfrecht .....	13
14	Rückforderung der Zuwendung.....	14
15	Öffentlichkeitsarbeit.....	14
16	Datenschutz.....	15
17	Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie .....	15

## 1 Präambel

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Kassel zur Förderung von Veranstaltungen oder Projekten der politischen Bildung für Kinder, Jugendliche und ihre Multiplikator\*innen im Rahmen einer Projektförderung.

Politische Bildung ist für die Förderung und Festigung einer demokratischen politischen Kultur unabdingbar. Die Themen der politischen Bildung umfassen ein breites Spektrum von Bildungsangeboten, von der Stärkung des politischen Engagements und des kritischen Denkens bis hin zu allen politisch-gesellschaftlich relevanten Themen, die zur Stabilität des demokratischen Zusammenlebens in einer Gesellschaft beitragen.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) betont im folgenden Satz:

„Politische Bildung in Deutschland ist unparteiisch, aber nicht wertfrei. Grundlage ist das Werte- und Demokratieverständnis der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes.“<sup>1</sup>

Da politische Bildung eine wichtige Rolle bei der Bewahrung der Errungenschaften einer demokratischen Gesellschaft spielt, hat die Stadt Kassel ein großes Interesse daran, dass Projekte und Veranstaltungen im Bereich der politischen Bildung ausreichend finanziell unterstützt werden.

Diese Zuwendungen sind freiwillige Leistungen. Aus der Veranschlagung der Mittel im Haushalt der Stadt Kassel kann kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Bei der Gewährung und Inanspruchnahme von Zuwendungen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung. Alle für Anträge, Nachweise und Berichte benötigten Formulare sind den Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel bzw. deren Anlagen zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> Bundesministerium des Innern und für Heimat. Heimat & Integration – Politische Bildung [online] <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/wehrhafte-demokratie/politische-bildung/politische-bildung-node.html> : Zuletzt abgerufen am 02.01.2026.

## 2 Zuwendungszweck

Die Stadt Kassel gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen zur Förderung von Veranstaltungen oder Projekten der politischen Bildung für Kinder, Jugendliche und ihre Multiplikator\*innen im Rahmen einer Projektförderung.

## 3 Gegenstand der Förderung

Projekte und Veranstaltungen, die sich mit einem oder mehreren der folgenden Schwerpunktthemen befassen, können gefördert werden:

- Stärkung der politischen Partizipation durch das Erlernen von politischer Urteils- und Handlungskompetenz
- Vermittlung von Kenntnissen über politische Prozesse und Strukturen
- Förderung pluralistischer menschenrechtlicher Ansichten
- Prävention von Extremismus und antidemokratischen Absichten
- Fokussierung auf bildungs- und sozial benachteiligte Zielgruppen
- Bildungskonzepte, die sich direkt an junge Menschen richten, um ihre demokratische Partizipationsfähigkeit und Teilhabe sowie demokratische Werte zu fördern
- Zielgruppenspezifische Bildungsangebote (u. a. Erstwählende, Inklusion, jugendliche Migrant\*innen, Jugendliche mit Migrationshintergrund)
- Aufklärungskonzepte: Herausforderungen des Antisemitismus und der Verbreitung von Verschwörungsmythen, Fake News, etc.
- Themen, die sich an Jugendliche und Heranwachsende mit Behinderungen wenden oder das Thema Inklusion behandeln
- Themen wie Vorurteile und Fremdenfeindlichkeit, Erinnerungskultur, Europäische Union etc.
- Themen im Kontext gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Religionsfreiheit und deren Herausforderungen

Geförderte Formate müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Digitale, analoge sowie hybride Veranstaltungsformate mit zielgruppengerechter didaktischer Aufbereitung
- Eintägige oder mehrtägige Formate der politischen Bildung
- Formate mit einer Mindestlänge von 90 Minuten (ohne Pausenzeiten)

- Formate mit mindestens zehn Teilnehmenden; in begründeten Fällen, z. B. bei Arbeit mit besonderen Zielgruppen, kann die Teilnehmendenzahl auf mindestens fünf Personen reduziert werden
- Öffentlich zugängliche Formate (Teilnahme ist i. d. R. nicht an Voraussetzungen geknüpft; Ausnahmen von der Zugänglichkeit müssen deutlich begründet sein und von der Stadt Kassel akzeptiert werden)
- Reihen mit mehreren inhaltlich aufeinander aufbauenden Formaten, wenn die Reihe insgesamt innerhalb von sechs Monaten erfolgt

#### 4 Antragsberechtigte

Neben den Voraussetzungen der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils aktuellen Fassung sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen seitens der antragstellenden Person zu erfüllen und bei der Antragsstellung entsprechend nachzuweisen:

- Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in der Stadt Kassel haben.
- Zuwendungsempfänger müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts und als vom Finanzamt gemeinnützig anerkannt sein. Juristische Personen des Privatrechts müssen als vom Finanzamt gemeinnützig anerkannt sein, um antragsberechtigt zu sein.
- Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII liegt vor bzw. die antragstellende Einrichtung hat Erfahrungen im Feld der Jugendarbeit.
- Thematische Schwerpunkte müssen mit den im Abschnitt „Gegenstand der Förderung“ genannten Schwerpunktthemen dieser Förderrichtlinie übereinstimmen.
- Die Arbeit der Antragstellenden muss mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung übereinstimmen.
- Antragstellende müssen in ihrer Arbeit die in der politischen Bildung festgelegten Grundsätze des „Beutelsbacher Konsenses“<sup>2</sup> beachten.
- Die Zuwendungsempfänger müssen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung haben.

---

<sup>2</sup> *Beutelsbacher Konsens* hat drei Elemente.

1. Überwältigungsverbot (keine Indoktrination),
2. Beobachtung kontroverser Positionen in Wissenschaft und Politik im Unterricht,
3. Befähigung der jungen Menschen in politischen Situationen ihre eigenen Interessen zu analysieren.

- Die Antragstellenden müssen ihre fachliche Eignung und Erfahrung im Bereich der politischen Bildung nachweisen oder geeignete Konzepte und Umsetzungsvorschläge vorlegen.
- Die Antragstellenden müssen ein detailliertes Konzept vorlegen, das die Ziele, Methoden und Zielgruppen der geplanten Bildungsangebote beschreibt.
- Antragstellende müssen bereit sein, den Projektfortschritt offenzulegen.
- Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn gegen die Zuwendungsempfänger\*innen keine finanziellen Forderungen der Stadt Kassel oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorliegen.
- Die beantragten Projekte finden innerhalb eines Haushaltsjahres statt (Januar bis Dezember eines Jahres).

## 5 Ausschlusskriterien

Antragstellende Personen, die extremistische, rassistische, sexistische oder sonstige menschenverachtende Ideologien verbreiten und/oder verfassungsfeindliche und/oder antidemokratische Ziele verfolgen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Zur Sicherstellung, dass nur demokratisch orientierte Träger gefördert werden, müssen die Träger mit der Antragstellung

- a. eine Selbstverpflichtungserklärung zur Förderung demokratischer Werte und zur Beachtung des Beutelsbacher Konsenses unterzeichnen und
- b. eine Dokumentation ihrer Aktivitäten vorlegen, die zeigt, dass ihre Arbeit im Einklang mit den Förderzielen steht.

Antragstellende oder Untergliederungen oder Zugehörige einer vom Verfassungsschutz bundesweit oder in mindestens einem Bundesland als gesichert extremistisch oder verfassungsfeindlich eingeschätzten Organisation bzw. als Verdachtsfall geführten Organisationen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Antragstellende, die sich im Kontext einer verfassungsschutzrechtlichen Überprüfung oder Beobachtung auf Bundes- oder einer Landesebene befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Organisationen oder Untergliederungen einer politischen Partei sind von der Förderung ausgeschlossen.

Organisationen, die sich einer politischen Partei zuordnen oder eindeutig zugehörig auftreten, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind ebenfalls alle direkten politischen Aktivitäten, die zur Durchsetzung politischer, sozialer oder gesellschaftlicher Ziele der Antragstellenden, einer ihnen nahestehenden Partei oder gesellschaftlichen Gruppe oder der Teilnehmenden dienen.

Ausgeschlossen sind auch Formate und Maßnahmen, die eine Vermittlung einer der folgenden Kompetenzen, Themen oder Partizipationsfelder als Primärziel beinhalten:

- Allgemeine Lebensberatung wie die Ausprägung individueller Fähigkeiten, psychosoziale Kompetenz, Familienbildung
- Schlüsselkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisationsmanagement, Rhetorik, Präsentation und Moderationstechniken, Mediation, Verhandlungstechniken, Konfliktmanagement
- Künste wie z. B. Literatur- und Musikwissenschaften oder Architekturgeschichte
- Tourismus
- Naturkunde
- Allgemeine Bildung
- Berufliche Bildung wie Sprachreisen, Praktika und berufliche Fort-, Aus- und Weiterbildung
- Politische Parteien und parteinahe Stiftungen
- Projekte oder Maßnahmen mit überwiegend erlebnispädagogischem Charakter
- Reine Freizeitaktivitäten ohne erkennbaren Bezug zu politischer Bildung
- Geschlossene Veranstaltungen für eine der Einrichtung nahestehende Organisation
- Unterrichtsersetzende Maßnahmen im Regularunterricht
- Projekte mit überwiegend schulischem Kontext und Unterrichtsbezug

## **6 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Projekte und Veranstaltungen, für die eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragt wird, dürfen grundsätzlich nicht vor Bewilligung begonnen werden. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nach Zustimmung des Jugendamtes mit dem Projekt bzw. der Veranstaltung vor abschließender Gewährung der Zuschussmittel begonnen werden. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist jedoch nicht die Zusage für die Gewährung einer Zuwendung verbunden.

## **7 Umfang und Höhe der Förderung**

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Alle möglichen sonstigen Förderungen (z. B. Bundes- und Landesmittel) sind vorrangig auszuschöpfen. Finanzielle Eigenleistungen des Projektträgers sind z. B. durch Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge oder Spenden zu erbringen. Die Anrechnung von nachgewiesenen Eigenleistungen ist mit 15 Euro pro Stunde möglich.

**Die Höhe der Förderung beträgt maximal 10.000 Euro pro Vorhaben. Eine Förderung unter 500 Euro erfolgt nicht.**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Honorare für Vortrag, Podiumsdiskussion, Arbeitsgruppenbetreuung, Moderation, Mediovorführung, Evaluationen und Dokumentationen
- Übungsleiter\*innenpauschalen, Ehrenamtspauschalen und Aufwandsentschädigungen
- Honorare für Dolmetschende
- Sachkosten
- Kommunikationskosten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- (Anteilige) Mietkosten
- Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und Reisekosten für Teilnehmende (z. B. Referent\*innen etc.)
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Catering
- Eintrittsgelder

Personalkosten für hauptamtlich Beschäftigte sind nicht förderfähig.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Eigenmittel oder Finanzierungsbeiträge Dritter, so reduziert sich die Zuwendung der Stadt Kassel um diesen Betrag (Fehlbedarfsfinanzierung).

## **8 Antragstellung**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich beim Jugendamt der Stadt Kassel, Kinder- und Jugendförderung, einzureichen.

Der Antrag muss folgende Unterlagen und Informationen enthalten:

- a. eine detaillierte Beschreibung des Projekts/der Veranstaltung einschließlich (Lern-) Zielen, Inhalten und Methoden und der umsetzenden Akteure sowie Referent\*innen
- b. einen Zeitplan für die Durchführung des Projekts

- c. einen Finanzierungsplan
- d. einen Nachweis der Rechtsform des Antragstellers sowie die Anerkennung als freier Träger
- e. eine Erklärung zur Anerkennung dieser Förderrichtlinie
- f. die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung zur Förderung demokratischer Werte
- g. die Definition der Zielgruppe
- h. den Tagungsort und die Tagungsstätte
- i. die Darstellung der Allgemein zugänglichkeit der Veranstaltung (z. B. Veröffentlichung im Intranet oder in sozialen Medien)
- j. die Anzahl der erwarteten Teilnehmenden sowie
- k. ggf. die Benennung mitwirkender Kooperationspartner\*innen sowie die von diesen unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung.
- l. Anträge sind von den Trägern spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Bei Veranstaltungen aus aktuellem politischem Anlass sind in Ausnahmefällen kürzere Fristen (maximal 14 Tage) möglich. Über die Zulassung von Anträgen außerhalb der Fristen entscheidet die zuständige Verwaltung des Jugendamtes im pflichtgemäßen Ermessen.

## **9 Antragsprüfung und Genehmigungsverfahren**

Die Anträge werden von der Stadt Kassel – Magistrat – Jugendamt geprüft. Sofern zur Prüfung erforderlich, können weitere Unterlagen vom Jugendamt bei den Antragstellenden angefordert werden und andere Fachämter in die Prüfung miteinbezogen werden.

Über die Bewilligung von Fördermitteln entscheidet der Jugendhilfeausschuss der Stadt Kassel. Anträge werden im Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung vordiskutiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Antragsstellende erhalten einen Zuwendungsbescheid oder Ablehnungsbescheid.

## **10 Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung wird in Relation zur Dauer des Projektvorhabens ausgezahlt.

- a. Projekte mit Dauer von bis zu einem Monat: Vor Beginn in voller Höhe
  - b. Projekte mit Dauer von bis zu drei Monaten: 1/3 vor Beginn, 2/3 nach Verwendungsnachweis
  - c. Projekte mit Dauer von bis zu 6 Monaten: 50 % vor Beginn, 50 % nach Verwendungsnachweis
  - d. Projekte mit Dauer von bis zu 12 Monaten: In monatlichen gleichmäßigen Raten
- Vor der Auszahlung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger der ausgefüllte Vordruck „Mittelabruf“ entsprechend einzureichen.

## **11 Zweckbindung**

Die Zuwendungsmittel sind zweckgebunden im Rahmen des geförderten Projektes/der geförderten Veranstaltung zu verwenden.

## **12 Mitteilungspflichten**

Die Zuwendungsempfänger\*innen sind zur schriftlichen Mitteilung verpflichtet, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Projekt ergeben, insbesondere, wenn:

- sich der Zweck der Zuwendung oder das Datum des Projektes ändert
- die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger seine oder ihre Tätigkeit einstellt, bevor das Projekt begonnen hat oder bevor das Projekt beendet ist
- die Fördermittel nicht vollständig verbraucht werden
- ein Insolvenzverfahren gegen die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger beantragt wird
- die Ausgabenansätze überschritten werden
- eine Ermäßigung der Gesamtausgaben bzw. eine Erhöhung der eigenen Einnahmen eintritt
- weitere Zuwendungen von anderer Stelle bewilligt wurden
- die Zweckbindung nicht eingehalten wird oder
- sich die Rahmenbedingungen des Zuwendungsempfängers maßgeblich ändern (z. B. Gesetzes- oder Rechtsformänderung)

## **13 Verwendungsnachweis und Prüfrecht**

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Projektabschluss einen schriftlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- a. Sachbericht über den Fortschritt und die Ergebnisse des Projekts
- b. Zahlenmäßiger Nachweis der Mittelverwendung

Der Verwendungsnachweis wird durch die Stadt Kassel, Jugendamt, andere städtische Stellen oder durch städtische beauftragte Dritte geprüft.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt Kassel – unbeschadet weitergehender Ansprüche – berechtigt, die Verwendung unverbrauchter Mittel zu untersagen und gezahlte Beträge zurückzufordern. Die zurückzuzahlenden Beträge sind zu verzinsen.

## **14 Rückforderung der Zuwendung**

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere §§ 48, 49, 49a HVwVfG, oder anderen Rechtsvorschriften.

Die gewährten Mittel dürfen nur für den vorgesehenen Zweck und entsprechend des vorgelegten Finanzierungsplanes verwendet werden. Wird die Zuwendung für andere Zwecke verbraucht, so ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen bzw. der Zuwendungsvertrag zu kündigen. Die ausgezahlten Beträge sind in diesem Fall in voller Höhe vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern.

Die Stadt Kassel kann Zuwendungen zurückfordern, wenn gegen den Zuwendungsbescheid verstoßen wird oder die Umsetzung des Vorhabens nicht wie beantragt erfolgt, insbesondere, wenn:

- das Projekt/die Veranstaltung nicht durchgeführt wurde
- die Mittel entgegen der Angaben im Antrag (nicht zweckentsprechend) verwendet wurden
- sich nach der Durchführung des Projektes/der Veranstaltung Umstände herausstellen, die eine Bezuschussung von vorneherein ausgeschlossen hätten oder
- der Zuwendungsempfänger innerhalb der gesetzten Frist keinen Verwendungsnachweis erbringt

Wird das Projekt nur teilweise durchgeführt oder die Mittel nur teilweise verwendet, kann die Stadt Kassel die Zuwendung anteilig zurückfordern.

Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises einen Rückforderungsanspruch, so ist gemäß der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Kassel dieser an die Stadt Kassel zurückzuerstatten.

Besteht ein Rückforderungsanspruch seitens der Stadt Kassel oder wurde eine Zuwendung verzögert verwendet (zu frühzeitig abgerufen), so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Zeitpunkt der Auszahlung an gem. § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, soweit nichts anderes geregelt wurde.

## **15 Öffentlichkeitsarbeit**

Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kassel hinzuweisen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Stadt Kassel hat das Recht, auf ihren eigenen Kanälen über geförderte Projekte zu berichten.

## **16 Datenschutz**

Die im Rahmen des Antragsprozesses erhobenen personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages und der Durchführung des Projekts genutzt.

## **17 Inkrafttreten der Förderrichtlinie**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in Kraft.

FESTWORT